

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung
in Erziehungswissenschaft
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 21. November 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 - Philosophie / Pädagogik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 07. Mai 2001 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 04. Oktober 2001, Az.: 15323 Tgb.Nr. 271/01 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. August 1998 (St.Anz. S. 1527) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ein ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang in Erziehungswissenschaft von in der Regel vier Semestern in den Fächern Allgemeine Erziehungswissenschaft I, Psychologie oder Soziologie nachweist und in dem der Prüfung vorausgehenden Semester an der Universität Mainz immatrikuliert war. Ein ordnungsgemäßes Studium liegt dann vor, wenn die gemäß der Studienordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums besucht und die jeweils geforderten Studiennachweise (Teilnahme- und Leistungsnachweise gemäß § 9 der Studienordnung) vollständig erworben worden sind,“

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein vierwöchiges Orientierungspraktikum in einer pädagogischen Einrichtung abgeleistet hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) das Studienbuch oder eine vergleichbare Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz;
- b) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere:

- aa) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an
 - zwei Proseminaren und zwei Mittelseminaren in Allgemeiner Erziehungswissenschaft I aus den vier Inhaltsbereichen gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a,
 - einer zweisemestrigen Veranstaltung zu den empirischen Forschungsmethoden und Forschungstechniken,
 - einer Anfänger- und einer Fortgeschrittenen-Übung in den Fächern Psychologie oder Soziologie,
 - einem Seminar in Philosophie,
- bb) der Nachweis über die Teilnahme (Teilnahmenachweise) an den weiteren gemäß der Studienordnung, Anhang A vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums,
- cc) der Nachweis über die Anerkennung des vierwöchigen Orientierungspraktikums;
- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d Satz 1 erhält folgende Fassung:

„d) sowie die nach Absatz 2 Buchst. b geforderten Studiennachweise (Teilnahme- und Leistungsnachweise gemäß § 9 der Studienordnung) erbracht hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) das Studienbuch oder eine vergleichbare Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz;
- b) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere:
 - aa) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an
 - einem Mittelseminar in Allgemeiner Erziehungswissenschaft II,
 - zwei Mittelseminaren und einem Oberseminar in der Speziellen Erziehungswissenschaft,
 - einem Mittelseminar des Wahlpflichtfaches der gewählten Studienrichtung (nur für den Schwerpunkt Erwachsenenbildung: Als Wahlpflichtfach gilt neben den unter § 21 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Wahlpflichtfächern ‚Frauenbildung‘ oder ‚Bildungsmanagement‘ jedes Nebenfach in einem Magister- oder Diplomstudiengang, das an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert werden kann und im Rahmen eines anderen Studiums bereits durch eine Nebenfachprüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird),
 - einem Mittelseminar in Wissenschaftstheorie,
 - einer Anfänger- und einer Fortgeschrittenen-Übung in den Fächern Psychologie oder Soziologie,
 - einer Veranstaltung zu den Rechtsfragen der gewählten Studienrichtung¹,

- bb) der Nachweis über die Teilnahme (Teilnahmenachweise) an den weiteren gemäß der Studienordnung, Anhang B vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums,
 - cc) der Nachweis der Anerkennung des dreimonatigen Praktikums in einem Praxisfeld der gewählten Studienrichtung sowie der Teilnahme an einer wissenschaftlichen Exkursion.“
3. In § 21 Absatz 2 Nr. 2.1 wird nach dem Wort "Wahlpflichtfächer" der 1. Spiegelstrich "- Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit oder" gestrichen und durch "- Europäische Migration oder" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. November 2001

Der Dekan
des Fachbereichs 11 - Philosophie/Pädagogik -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. †